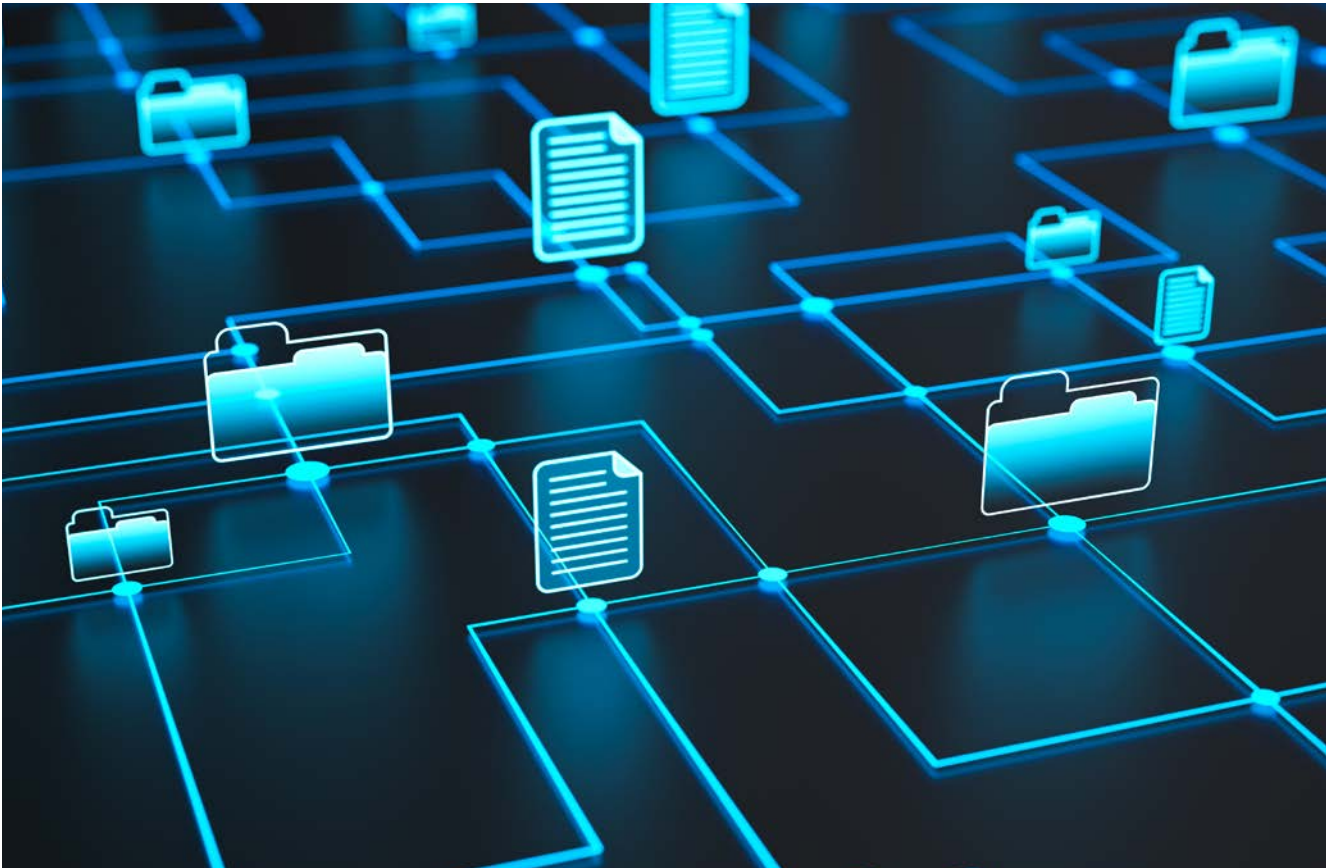


Aktuelle Entwicklungen der europäischen Datenwirtschaft

Die Europäische Kommission hat im Januar 2017 eine Mitteilung zum Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft veröffentlicht. Die Initiative ist Teil der Strategie für einen Digitalen Binnenmarkt und umfasst eine Reihe von Maßnahmen, um die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten im Binnenmarkt zu steigern. Darunter fallen auch der freie Datenverkehr nicht-personenbezogener Daten sowie der Ausbau von offen zugänglichen Datenquellen (Open Data).



Europäische Datenwirtschaft

Die Initiative der Europäischen Kommission zum Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft ist Teil der Strategie für einen Digitalen Binnenmarkt. Ihr Ziel ist es, das gesamtgesellschaftliche und ökonomische Potenzial von Datennutzung auszuschöpfen. Im Jahr 2015 prognostizierte die EU-Kommission, dass sich mit den richtigen Rahmenbedingungen die Wertschöpfung aus der Datennutzung etwa durch produktbezogene Dienstleistungen wie vorausschauende Wartung und Instandsetzung (predictive maintenance) im Binnenmarkt innerhalb von fünf Jahren mehr als verdoppeln kann – bis auf vier Prozent des BIP der Europäischen Union im Jahr 2020. Wichtige Elemente sind dabei einerseits der ungehinderte Datenverkehr und andererseits die Öffnung bestimmter Datentypen. So kündigte die Kommission im Mai 2017 an, den freien Datenverkehr

nicht-personenbezogener Daten zu regeln und die Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Public Sector Information-Richtlinie, PSI-Richtlinie) zu novellieren.

Freier Datenverkehr nicht-personenbezogener Daten

Die im Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung garantiert den freien Datenfluss personenbezogener Daten innerhalb des Binnenmarktes. Eine weitere Verordnung sollte den unbeschränkten Datenaustausch auch auf nicht-personenbezogene Daten erweitern. Die ungehinderte Datenübertragung gilt als Schlüsselfaktor für einen wirksamen Wettbewerb auf Märkten der Datenverarbeitungsdienste. Die neue Verordnung über den freien Daten-

verkehr nicht-personenbezogener Daten 2018/1807 vom 14. November 2018 (Free flow of data-Verordnung, FFoD) trat Ende 2018 in Kraft. Im Kern verpflichtet die Verordnung, die lediglich neun Artikel umfasst, die Mitgliedstaaten zum Abbau von sogenannten Datenlokalisierungsaufgaben. Das sind im Wesentlichen nationale Bestimmungen, die zur Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten im Inland verpflichten und damit die Nutzung ausländischer Clouddienste verhindern. Die Bundesregierung prüft unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat die bestehenden Hindernisse im deutschen Recht und den etwaigen rechtlichen und praktischen Anpassungsbedarf, um den Anforderungen der Verordnung zu entsprechen.

Novellierung der „PSI-Richtlinie“

Eine weitere Bestrebung der Europäischen Kommission ist die Initiative zur Zugänglichkeit und Weiterwendung öffentlicher bzw. öffentlich finanzierter Daten. In diesem Zusammenhang publizierte die Europäische Kommission im April 2018 einen Entwurf zur Novellierung der PSI-Richtlinie. Die Richtlinie – die bereits seit 2003 existiert und erstmals 2013 reformiert wurde – regelt die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Sie erhob bislang keine Zugangsverpflichtung, sondern regelte lediglich die Bedingungen der Weiterverwendung (etwa Format, Nichtdiskriminierung, Entgelte). Umgesetzt ist die Richtlinie im Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG). Die Regelung des Zugangs zu Daten bleibt auch nach der Novelle weiterhin grundsätzlich in der Hand der Mitgliedstaaten. Neu ist jedoch die Einführung einer Kategorie sogenannter hochwertiger Datensätze, die besonderen sozio-ökonomischen Mehrwert versprechen, im Übrigen aber nicht näher bestimmt sind. Die konkrete Definition der einzelnen Datensätze soll in weiteren Rechtsakten folgen. Diese hochwertigen Datensätze müssen in Zukunft im Grundsatz kostenfrei und über eine Programmierschnittstelle (API) bereitgestellt werden. Damit trifft die Richtlinie erstmals auch eine Zugangsverpflichtung und wird daher auch im neuen Gewand als „Open Data“-Richtlinie betitelt.

Eine weitere Änderung betrifft die Ausweitung des Anwendungsbereichs über öffentliche Stellen hinaus auf öffentliche Unternehmen. Diesbezüglich hat sich Deutschland in den Verhandlungen stark dafür eingesetzt, das Level-Playing-Field zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen zu

wahren. Insbesondere hinsichtlich der hochwertigen Datensätze sah der Entwurf vor, öffentliche Unternehmen zur kostenfreien Bereitstellung zu verpflichten, während private Unternehmen von solchen Anforderungen verschont blieben. Im Laufe der Verhandlungen konnte Deutschland wesentliche Punkte zur Wahrung des Level-Playing-Fields durchsetzen. Die europäischen Gesetzgeber einigten sich am 22. Januar 2019 im Trilog vorläufig über den novellierten Richtlinientext, der nunmehr weitere Ausnahmetatbestände für öffentliche Unternehmen umfasst.

Es folgen weitere formelle Schritte des Gesetzgebungsverfahrens, bis die neue Richtlinie voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte verabschiedet wird.

Kontakt: Anna Ludin

Referat: Künstliche Intelligenz, Datenökonomie